



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Multisektorale Projekte
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2008

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz). Gerne nehmen wir zum vorliegenden Entwurf Stellung. Vorausschickende Bemerkung: einfachheitshalber wird genanntes Gesetz als „Präventionsgesetz“ bezeichnet (so auch in der Abkürzung „praevg“). Der EKKJ ist es jedoch äusserst wichtig, dass die Stossrichtung Gesundheitsförderung dabei nicht aus den Augen verloren geht und beide Inhalte gleichberechtigt behandelt und erwähnt werden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) begrüsst das „Präventionsgesetz“ als einen wichtigen Schritt in Richtung einer zielorientierten, wirksamen und kosteneffektiven Präventions- und Gesundheitsförderungspolitik. Die Weichen für die gesundheitliche Entwicklung als Erwachsene/r werden oft im Kindesalter gestellt. Deshalb hat Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine besondere Bedeutung.

Besonderen Wert legen wir auf die folgenden Punkte:

- a. Die Schliessung von Lücken bei den nicht übertragbaren psychischen und physischen Krankheiten (Art. 1)
- b. Die Entwicklung und Verankerung von nationalen Präventions- und Gesundheitsförderungszielen und die Formulierung einer Strategie durch den Bundesrat unter Beteiligung der Kantone und privaten Akteure (Art. 4 und 5).
- c. Die Gesundheitsfolgenabschätzung bei wichtigen Parlaments- und Bundesratsgeschäften (Art. 7).
- d. Die Koordination und Unterstützung von Programmen und Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung durch ein nationales Institut (Art. 12 und Entwurf zum Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung).
- e. Die Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen und die Forschungs- und Innovationsförderung in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung (Art. 17 und 19).
- f. Der Ausbau der Gesundheitsstatistik, die Führung von Diagnoseregistern und eine wiederkehrende Gesundheitsberichterstattung (Art. 20-22).
- g. Die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (Art. 23)
- h. Die klare Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und privaten Akteuren.

2. Vorschläge für Anpassungen

Anpassungen beantragen wir insbesondere in folgenden Bereichen:

Stärkeres Gewicht auf Verhältnisprävention

Im Zweckartikel des Entwurfs (Art. 2) ist an erster Stelle festgehalten, dass das Gesetz „die Gesundheitskompetenz des Einzelnen fördern und Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personengruppen schaffen“ soll. Damit wird gleich zu Beginn grosses Gewicht auf die Verhaltensprävention gelegt. Es ist jedoch bekannt, dass sowohl für die Gesundheitssituation wie auch für das Gesundheitsverhalten die sozioökonomischen Bedingungen eine entscheidende Rolle spielen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen tragen die familiäre Situation und das Wohnumfeld wesentlich zur gesundheitlichen Entwicklung bei. Deshalb sollte im Zweckartikel an erster Stelle stehen, dass das Gesetz dazu beitragen soll, die Lebens- und Umweltbedingungen so zu gestalten, dass gesundheitliche Ungleichheiten abgebaut werden können. Buchstabe b. kann dafür gestrichen werden. Generell wünscht die EKKJ, dass im Gesetz mehr Gewicht auf die Verhältnisprävention gelegt wird.

Zusätzliche Mittel für die Früherkennung

Die Förderung und Unterstützung von systematischen Massnahmen der Kantone zur Früherkennung von nicht übertragbaren Krankheiten wird als neue Aufgabe dem Bund zugeteilt, was wir grundsätzlich für richtig halten. Systematische Früherkennungsprogramme (Screenings) werden vor allem im Erwachsenenalter empfohlen und verursachen hohe Kosten. Es besteht die Gefahr, dass die heute zur Verfügung stehenden Mittel für Primärprävention und Gesundheitsförderung für die Finanzierung von Screenings verwendet werden. Wir beantragen deshalb, dass die für diese neuen Aufgaben erforderlichen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Die Einrichtung eines Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung begrüssen wir. Wir halten es jedoch für unabdingbar, dass die Aufgaben eines Kompetenzzentrums und die Mittelverteilung voneinander getrennt werden. Für die Verteilung der Gelder aus den Prämienzuschlägen und dem Tabakpräventionsfonds muss eine vom Institut unabhängige Instanz geschaffen werden.

Finanzierung anpassen

Eine wirkungsvolle Präventions- und Gesundheitsförderungspolitik braucht ausreichende finanzielle Mittel. Wir unterstützen deshalb die Forderung der „Allianz Gesunde Schweiz“, bestehend aus 41 Organisationen, nach einer Verdoppelung des Anteils für Gesundheitsförderung und Prävention an den gesamten Gesundheitskosten von heute 2,2 auf 4,4 Prozent.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Andrea Ledergerber Lüber
wiss. Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herrn Jürg Pfamatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)